

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 12 KR 29/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2005 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
17. März 2005 - B 12 KR 67/04 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Senat hat mit Beschluss vom 17. März 2005 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 24. August 2004 als unzulässig verworfen. Der Kläger hat gegen diesen Beschluss durch seinen Prozessbevollmächtigten mit einem von diesem unterzeichneten Schriftsatz vom 29. April 2005 eine "Gegenvorstellung/Beschwerde" erhoben.

Die Gegenvorstellung ist nicht zulässig. Der Senat kann offen lassen, ob nach Einführung der Anhörungsrüge durch § 178a Sozialgerichtsgesetz <SGG> (eingefügt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 durch Art 9 Nr 3 des Anhörungsrügensgesetzes vom 9. Dezember 2004, BGBl I S 3220) eine Gegenvorstellung gegen nicht mehr anfechtbare Entscheidungen eines Gerichts statthaft ist, soweit sie sich nicht auf den in § 178a SGG genannten Grund der Verletzung des rechtlichen Gehörs stützt. Die Gegenvorstellung ist jedenfalls auch dann unzulässig, wenn die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Gründen, auf die eine Gegenvorstellung gestützt werden kann, berücksichtigt wird. Danach kann die Gegenvorstellung darauf gestützt werden, dass dem Betroffenen durch die Unanfechtbarkeit der angegriffenen Entscheidung grobes prozessuales Unrecht geschieht, insbesondere Verfahrensgrundrechte verletzt sind (vgl zu den Gründen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 und zuletzt BSG, Beschluss vom 16. Juli 2003 - B 13 RJ 106/03 B). Die Begründung der Gegenvorstellung, die der Senat nur berücksichtigt hat, soweit sie in den vom Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsätzen vom 29. April und 19. Mai 2005 enthalten ist, enthält keine Ausführungen dazu, weshalb die angefochtene Entscheidung des Senats Verfahrensgrundrechte des Klägers verletzen könnte oder ihm durch die Unanfechtbarkeit des Beschlusses vom 17. März 2005 grobes prozessuales Unrecht zugefügt wurde. Die Begründung verhält sich vielmehr nur zu Fragen des Verfahrens in der Vorinstanz und zu tatsächlichen Umständen, die nach Ansicht des Klägers anscheinend für die Entscheidung des LSG relevant sind, und nicht zum Inhalt des Beschlusses vom 17. März 2005.

Bei diesem Sachverhalt kann dahinstehen, ob es sich bei den vom Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsätzen überhaupt um diesem zuzurechnende Schriftsätze handelt, oder ob auch diese Schriftsätze, wie die beigefügten Anlagen, vom Kläger selbst verfasst und vom Prozessbevollmächtigten ohne Prüfung übernommen worden sind.

Die unzulässige Gegenvorstellung hat der Senat verworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

